

SITZUNG

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Mittwoch, 23.08.2023
Sitzungsbeginn/-ende	18:30 Uhr / 19:38 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

Vorsitzender

Meny, Reinhold

Ausschussmitglieder

Baumeister, Gabriele

Berger-Müller, Stefanie

Diermeier, Andreas

Meier, Josef

Weinzierl, Gerhard

stellv. Ausschussmitglieder

Hackelsperger, Ferdinand

Hofmeister, Josef

Markheim, Marina, Dr.

Schriftführer

Birzer, Andrea

Vertretung für Herrn Werner Wickert

Vertretung für Herrn Reinhold Meny

Vertretung für Herrn Stefan Killian

Nicht anwesend:

Vorsitzender

Grünewald, Benedikt, Dr.

Entschuldigt

Ausschussmitglieder

Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.

Entschuldigt

Wickert, Werner

Entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach sowie eines Pauschalsätze-Verzeichnisses als Anlage zur Satzung
3. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung

Zweiter Bürgermeister Reinhold Meny eröffnet und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgte frist- und ordnungsgemäß. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie die Mitarbeiterinnen der Verwaltung.

TOP 2

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach sowie eines Pauschalsätze-Verzeichnisses als Anlage zur Satzung

Sachverhalt:

Die Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren sind vielfältig. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst wurden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren), Sicherheitswachen und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werksfeuerwehren besorgt (Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG).

Ein Ersatz der Kosten kann gemäß Art. 28 Abs. 1 BayFwG nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen verlangt werden, die durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren entstanden sind.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach vom 02.12.2020 wurde angepasst und entspricht im Wesentlichen dem amtlichen Muster des Innenministeriums. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden zusätzlich noch beispielhaft die Pflichtleistungen der Feuerwehren aufgezählt, für die Kostenersatz verlangt werden kann (Empfehlung des Arbeitskreises Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, LandesFeuerwehrverband Bayern e. V., Bay. Kommunalen Prüfungsverband).

1 und 2 Streckenkosten und Ausrückestunden

Aufgrund der ermittelten Ausrückestunden und der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistungen der Fahrzeuge ergeben sich nachfolgende Kostensätze:

Streckenkosten							
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von Jahren	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von Und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %					
			lt. Gemeinde		Arbeitskreis		
			km	Streckenkosten	km	Streckenkosten	
a) Fahrzeuge							
Kommandowagen (KdoW)	15	2.700	0,54 €	1.000	1,05 €		
Gerätewagen Sonstiger (GW-Sonstiger)	20	1.000	2,87 €	1.000	2,87		
Mannschaftstransportwagen (MTW)	25	3.000	1,05 €	1.000	2,76 €		
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25	1.000	2,32 €	1.000	2,72 €		
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	25	1.000	4,24 €	1.000	4,14 €		
Tanklöschfahrzeug TLF (30/25)	25	1.000	3,64 €	1.000	6,09 €		
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 mit HRS)	25	1.000	5,60 €	1.000	7,16 €		
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 mit HRS)	25	1.200	3,07 €	1.000	3,54 €		
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	25	1.440	7,27 €	1.000	7,91 €		
Drehleiter (DLA (K) 23/12)	25	1.000	8,40 €	1.000	10,30 €		
Dekon-Lastkraftwagen (Dekon-LKW-P)	25	1.000	2,00 €				
Versorgungs-LKW (V-LKW)	25	2600	1,60 €	1.000	3,53 €		
b) Anhänger							
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	20	1.000	1,00 €				
Mehrweckanhänger-Unwetter (MZA-Uw)	20	1.000	1,00 €				
Mehrweckanhänger (MZA)	20	1.000	1,00 €				
Lichtmastanhänger/NEA (LimaA)	20	1.000	7,78 €				
Bootsanhänger (Boot-A)	20	1.000	1,00 €				
Dekon-V-Anhänger (Anhänger Dekon-V)	20	1.000	1,00 €				
Ölsperran-Anhänger (ÖSpA)	20	1.000	1,00 €				

Die durchschnittlichen jährlichen Fahrleistungen Markt – Arbeitskreis sind annähernd gleich bei den Streckenkosten.

Ausrückestundenkosten					
Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für		bei jährlich Ausrückestunden und einer und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %			
		lt. Gemeinde	Arbeitskreis		
		Stunden	Stunden		
a) Fahrzeuge					
Kommandowagen (KdoW)		132	1,16 €	80	1,91 €
Gerätewagen Sonstiger (GW-Sonstiger)		24	43,06 €	80	12,92 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)		53	24,06 €	80	15,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		40	152,71 €	80	76,36 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		25	262,36 €	80	81,99 €
Tanklöschfahrzeug TLF (30/25)		28	294,36 €	80	103,03 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 mit HRS)		40	239,64 €	80	139,36 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 mit HRS)		50	146,96 €	80	91,85 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)		63	258,75 €	80	203,77 €
Drehleiter (DLA (K) 23/12)		35	453,65 €	80	198,47 €
Versorgungs-LKW (V-LKW)		40	75,38 €	80	37,69 €
Mehrzweckboot (MZB)		19	258,84 €		
Flachwasser-Schubboot mit Motor (FwSB)		19	37,64 €		
b) Wechselmodule					
Wechselmodul Großlüfter		15	431,39 €		

Die jährlichen Ausrückestundenkosten des Marktes weichen deutlich von den Ausrückestundenkosten des Arbeitskreises ab.

3) Gerätschaften Arbeitsstundenkosten

Der Arbeitskreis gibt keine Empfehlungen mehr für Arbeitsstundenkosten für den Einsatz von Geräten. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind sich einig, dass angesichts der kaum überschaubaren Vielfalt eingesetzter Geräte und der nicht feststellbaren Einsatzhäufigkeit und –dauer seriöse Berechnungen von entsprechenden Pauschalsätzen nicht möglich ist.

4) Verbrauchsmaterial

Der Material- und Sachaufwand wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 nach tatsächlichem Kostenanfall und mit einem Aufschlag i. H.v. 20 % verrechnet.

5) Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Bezeichnung	Betrag je Einsatz
Brandmelder-Fehlalarm (private Brandmeldeanlage) bei Ausrücken eines Löschzugs (1 KdoW, 1 (H)LF, 1 DLA (K) 23/12, 1 (H)LF)	820,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre, oder eines Fensters ohne Vorliegen einer Gefahr	135,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	180,00 €
Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre mit Vorliegen einer Gefahr	45,00 €
Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	150,00 €
Entfernen von Bäumen/Ästen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	150,00 €

6) Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln

Für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln werden Gebühren erhoben. Es werden je Stunde, die eingesetzten bzw. ausgeliehenen Geräte gemäß Nummer 3 berechnet.

Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum der Überlassung zu bezahlen.

Ein besonderer Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückgabe und gegebenenfalls die Füllung von Löschmitteln kann gesondert berechnet werden.

7 - 9) Pauschalen für technische, verwaltungstechnische und brandschutztechnische Dienstleistungen und Unterweisungen

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Füllen einer Arbeitsluftflasche (2 l / 300 bar)	4,00 €
Füllen einer Arbeitsluftflasche (6 l / 300 bar)	6,00 €
Füllen einer Atemluftflasche (6 l / 300 bar)	6,00 €
Prüfen eines Systemtrenners BF-W (Typ Schott)	35,00 €
Prüfen eines Saugschlauches (B und A)	12,00 €

Hinweis: Das Füllen von Arbeits- und Atemluftflaschen für private Zwecke ist ausgeschlossen!

8. Pauschalen für verwaltungstechnische Dienstleistungen

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Erstellen eines feuerwehrtechnischen Berichts (Stellungnahme)	52,00 €
Übersendung von Bildmaterial (Versicherung)	16,00 €
Versäumniserinnerung (Revision Feuerwehrplan)	10,00 €
Durchführung einer Feuerbeschau	kostenfrei

9. Pauschalen für brandschutztechnische Unterweisungen

Die pauschale Berechnung von Ausbildungsleistungen fällt pro Teilnehmer an.

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Unterweisung Brandschutzhelfer	24,00 €
Unterweisung Feuerlöscher	19,00 €
Räumung eines Objektes (Übung)	kostenfrei

Die Punkte 7 bis 9 werden vom 1. Kommandanten vorgestellt

10) Personalkosten

Der von 24 Euro auf 28 Euro angehobene Pauschalbetrag für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender resultiert aus den gestiegenen Kosten der Kommunen für Personalaufwendungen, wie Erstattungen von Verdienstausfall Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgelts oder für Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Die empfohlene Pauschale für die Abrechnung von Sicherheitswachen entspricht dem amtlichen Entschädigungssatz ab 01. Dezember 2022 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Oktober 2022, BayMBI. 2022 Nr. 605).

a) **Abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender **28,00 € / Stunde**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufgrund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) **Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

bb) Sonstiger Bedienstete(r), wenn
Sicherheitswacht in der Freizeit wahrgenommen wird **16,90 € / Stunde**
bc) Ehrenamtliche(r) Feuerwehrdienstleistende(r) **16,90 € / Stunde**

Abweichend von Nummer 10 Buchstabe a) Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

c) **Leistung der Gerätewarte außerhalb der Dienstzeit**

Für die Arbeitszeit der Gerätewarte (beschäftigt nach TVöD) wird außerhalb der Dienstzeit ein Pauschalbetrag pro Stunde einschließlich Wegezeit für die Anfahrt/Rückfahrt zum/vom Feuerwehrgerätehaus erhoben.

Haupt- und Nebenamtliche(r) Gerätewart(in) **28,00 € / Stunde**

Die Verwaltung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den in der Anlage beigefügten Entwurf seine Empfehlung für die Beschließung im Marktgemeinderat auszusprechen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn und Herrn zu diesem Tagesordnungspunkt.

Frau erklärt, dass regelmäßig die Kostensätze kalkuliert werden. Man habe immer wieder verschiedene und neue Fahrzeuge und Gerätschaften die hinzukommen. Im Vergleich seien die tatsächlichen Kosten mit aufgeführt. Der Arbeitskreis des bayr. Gemeindetages empfehle einen Turnus von 7 Jahren. 2020/2021 habe man im Gremium entschieden die tatsächlichen Kosten heranzuziehen und nicht die die vom Arbeitskreis zugrunde gelegt werden. Werde heute anders entschieden, müsse man die Satzung ändern.

Der erste Kommandant erklärt, dass man sich zusammen mit Frau ans Werk gemacht habe um Defizite aufzuzeigen, wo künftig noch mehr geltend gemacht werden könne. Die Empfehlung von Herrn sei es die tatsächlichen Kosten abzurechnen. Mit der Pauschale habe man höhere Differenzen.

Frau erklärt, dass die Abrechnung der tatsächlichen Kosten belegt werden können und man somit auf der sicheren Seite sei. Bei Abrechnungen der Pauschale entstehen Differenzen zum Nachteil der Kommune. Die Pauschalen seien nur Empfehlungen. Auch andere Kommunen (z. B. Abensberg, Neustadt, Kelheim) kalkulieren selbst.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn und Herrn sowie bei Frau für die mühevollen Arbeit.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, dem Marktgemeinderat die Satzung wie vorgeschlagen zu beschließen.

74 ungeändert beschlossen Ja: 9 Nein: 0

TOP 3 Verschiedenes

./. keine Wortmeldungen